

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1409

Univ.-Prof. Dr. Andreas Piekenbrock und
Thomas Claus Ludwig, Heidelberg
Formalismus bei der Widerrufsinformation in Verbraucher-
darlehensverträgen
- zugleich Besprechung von BGH WM 2011, 1799 -

Seite 1416

Dr. Jean-Pierre Bußalb, LL.M., und
Dennis Vogel, Frankfurt a.M.
Das Gesetz über Vermögensanlagen – neue Regeln für
geschlossene Fonds

Seite 1427

OLG München, 28.10.2011
Keine Anrechnung von Steuervorteilen eines Anlegers bei
Rückabwicklung einer Kapitalanlage in Form von Beteili-
gung an Immobilienfonds, wenn Rückabwicklung zu Be-
steuerung führt, die die erzielten Steuervorteile wieder
nimmt

Seite 1439

BGH, 14.6.2012
Keine Umschreibung des vom Zwangsverwalter gegen
einen Mieter erwirkten Titels auf den Ersteher des
Grundstücks

Seite 1448

BGH, 21.6.2012
Keine Gläubigerbenachteiligung bei Tilgung einer Ver-
bindlichkeit der Schuldnerin durch den hierzu nicht ver-
pflichteten Geschäftsführer aus eigenen Mitteln

Seite 1449

BGH, 21.6.2012
Vorlage an den EuGH zur Frage, ob Art. 3 Abs. 1 EuInsVO
auch Anwendung findet auf eine Insolvenzanfechtungs-
klage gegen einen Anfechtungsgegner, der seinen Sitz
nicht im Gebiet eines Mitgliedstaats hat

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Andreas Piekenbrock und Thomas Claus Ludwig, Heidelberg
Formalismus bei der Widerrufsinformation in Verbraucherdarlehensverträgen
- zugleich Besprechung von BGH WM 2011, 1799 - 1409
- Dr. Jean-Pierre Bußalb, LL.M., und Dennis Vogel, Frankfurt a.M.
Das Gesetz über Vermögensanlagen – neue Regeln für geschlossene Fonds 1416

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 8.5.2012 Zum Wert des Abänderungsbegehrens hinsichtlich einer Zug-um-Zug-Tenorierung „gegen Übertragung der vom Kläger ... gezeichneten Beteiligung“ 1427
- OLG München 28.10.2011 Keine Anrechnung von Steuervorteilen eines Anlegers bei Rückabwicklung einer Kapitalanlage in Form von Beteiligung an Immobilienfonds, wenn Rückabwicklung zu Besteuerung führt, die die erzielten Steuervorteile wieder nimmt 1427
- OLG München 21.11.2011 Zur Aussetzung von Verfahren betreffend Haftung für Beratungspflichtverletzungen eines Anlageberaters nach § 148 ZPO bis zum Abschluss des Musterverfahrens, in dem Fehlerhaftigkeit des Anlageprospektes geklärt wird 1433

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 31.5.2012 Zur Behandlung von außerhalb des Versteigerungsverfahrens vereinbarten Zuzahlungen des Meistbietenden an den betreibenden Gläubiger, die diesen dazu veranlassen sollen, einen Einstellungsantrag zurückzunehmen oder nicht zu stellen 1434
- Bundesgerichtshof 14.6.2012 Keine Verminderung des Höchstbetrages, bis zu dem die Hausgeldansprüche aus der Rangklasse 2 zu befriedigen sind, durch vom Schuldner gezahlte Hausgelder 1436
- Bundesgerichtshof 23.5.2012 Keine Prüfung der materiellen Richtigkeit der erteilten Vollstreckungsklausel durch das Vollstreckungsgericht 1437
- Bundesgerichtshof 24.5.2012 § 851a Abs. 1 ZPO auf den Anspruch auf Auszahlung einer Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten nicht entsprechend anwendbar 1439
- Bundesgerichtshof 14.6.2012 Keine Umschreibung des vom Zwangsverwalter gegen einen Mieter erwirkten Titels auf Räumung und Herausgabe auf den Ersteher des Grundstücks 1439
- Bundesgerichtshof 24.5.2012 Zur Frage, wann der vorgemerkte bedingte Auflassungsanspruch eines Wiederkaufsberechtigten in der Zwangsversteigerung des Grundstücks ein Anrecht auf die Zuteilung des Übererlöses gewährt; keine Verjährung der rechtsgestaltenden Ausübung des Wiederkaufsrechts; zum Ablauf der gesetzlichen Fälligkeitsfrist eines Erschließungsbeitrags 1441

Bundesgerichtshof	5.6.2012	Zuständigkeit des Prozessgerichts für die Entscheidung über die Massezugehörigkeit von Lohnbestandteilen, wenn deutsche Gerichte für die Einzelzwangsvollstreckung nicht zuständig sind	1444
Bundesgerichtshof	14.6.2012	Zur Frage, ob die Anerkennung eines polnischen Zahlungsbefehls gegen den ordre public verstößt, wenn das polnische Gericht den Hinweis an den Antragsgegner, dass die Vollmacht des Anwalts fehlt, nur in den Akten hinterlegt hat, weil kein Zustellungsbevollmächtigter in Polen bestellt worden war	1445
Bundesgerichtshof	21.6.2012	Keine Gläubigerbenachteiligung bei Tilgung einer Verbindlichkeit der Schuldnerin durch den hierzu nicht verpflichteten Geschäftsführer aus eigenen Mitteln	1448
Bundesgerichtshof	21.6.2012	Vorlage an den EuGH zur Frage, ob Art. 3 Abs. 1 EuInsVO auch Anwendung findet auf eine Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Anfechtungsgegner, der seinen Sitz nicht im Gebiet eines Mitgliedstaats hat	1449

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	10.5.2012	Zur Löschung einer Grundschuld an einem herrenlosen Grundstück keine Zustimmung eines Pflegers oder des früheren Eigentümers erforderlich	1451
-------------------	-----------	---	------

Sonstiges

Bundesgerichtshof	10.5.2012	Kein Hinausschieben der Verjährung durch das Verfahren der Anhörungsrüge	1451
Bundesgerichtshof	14.6.2012	Keine Aufhebung und Zurückverweisung durch das Berufungsgericht, wenn dieses aufgrund einer anderen materiell-rechtlichen Würdigung des Parteivorbringens eine Beweisaufnahme für erforderlich hält	1454

Bücherschau

Leif Holger Wedekind/Katrin Wedekind	Zwangsverwaltung	1456
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Jürgen Vortmann, Cloppenburg	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV